

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 28 (1909)

Artikel: Kinderschutz und Anstaltserziehung
Autor: Fichter, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinderschutz und Anstaltserziehung.

(Referat von Hrn. Pfr. **H. Fichter**, Basel.)

Verehrte Versammlung!

Über „Kinderschutz und Anstaltserziehung“ vor Ihnen hier in der Leuchtenstadt zu reden, wurde mir zur großen Freude und Ehre ungesucht von Ihrem verehrlichen Vorstand in einer Sitzung übertragen, in der ich wegen notwendiger Erholung von der Jahresarbeit leider nicht anwesend sein konnte. Ich hätte es sonst aus Bescheidenheit abgelehnt und einem Würdigeren überlassen. Nun hab' ich es, um keine Verlegenheit zu bereiten, gerne angenommen, und mich mit Interesse in dieses Thema hineingelegt und versenkt. Auch die so zeitgemäße und fachmännische Wahl und nähere Bezeichnung des Themas stammt leider nicht von mir. Ich hätte vielleicht von mir aus lange nicht so geschickt und ein Thema gewählt, das bei weitem nicht so populär und aktuell gewesen wäre. Die Ehre gebührt vielmehr wieder dem tit. Vorstand, Ihnen die Erörterung einer modernen Bewegung nahe zu legen, die heute wie ein Strom die Lande durchflutet, und an alle, auch unsre Türen pocht. Im Zeitalter des Kindes, wo die kleine Majestät auf den Thron gesetzt wird, hört man nachgerade auf allen Straßen das Lied pfeifen über Kinderschutz. Zu Gunsten des Kindes werden Schriften geschrieben (der Philosoph Lhotzky unter andern schreibt über: „Die Seele deines Kindes“, die Reformatorin Ellen Key über: „Das Jahrhundert des Kindes“, selbst der Kunstwart widmet die erste Mainummer 1909 der Jugend mit einer bunten Reihe von Aussprüchen berühmter Dichter über Kind und Jugend), Vorträge werden gehalten, Versammlungen und Kurse organisiert, Genuß- und Gewinnbringende Bazare veranstaltet, Kongresse und Petitionen ins Leben gerufen, Gesetze und Beamte erstrebt, alle für das Kind. Es ist eine kolossale Aktion der Großen für die Kleinen! Von den stillen und bescheidenen Anstaltserziehern, die seit alter Zeit Jahrein und -aus in der Kinderstube stehen und hinter dem Pfluge gehen, redet kein Mensch. Man schweigt oder lächelt höchstens mitleidig über diese Kleinarbeit, schimpft auch gelegentlich über die Rückständigkeit der

altertümlichen Dunkelmänner. Sie wollen darum heute in Luzern ans Licht, ins volle Tageslicht, und brauchen's nicht zu scheuen. Sie werden wie schon lange bisher ihr Licht auch noch leuchten lassen in der dunklen Nacht, wenn das Feuerwerk über Kinderschutz längst abgebrannt sein wird an den seligen Gefilden der modernen Genußwelt. Meine Thesen, die hoffentlich eine lebhaft, glänzende Diskussion hervorbringen werden, liegen in Ihren Händen. Sie sind der konzentrierte Extrakt meiner Gedanken oder das Gerippe meiner Rede. Es bleibt mir nur übrig, durch einige lebendige Worte diesem Skelette Leben einzuhauchen, damit es Muskeln, Sehnen, Haut und warmes Blut empfangen und zuletzt dastehe wie ein Mensch, mit dem man reden kann.

I.

Sollen wir über „Kinderschutz und Anstaltserziehung miteinander reden, so müssen wir zuerst wissen, was man denn eigentlich unter Kinderschutz moderner Weise versteht. Die Anstaltserziehung dürfen wir hier unter uns als mehr oder weniger all- und altbekannt voraussetzen. Nun ist es aber bei der Flut von Schriften, für die schon heute eine Bibliographie notwendig geworden (Bibliographie der Jugendfürsorge in Reicher, Fürsorge für die verwahrloste Jugend, III. Teil, 2. Bd., Wien 1908), gar nicht leicht zu sagen, was Kinderschutz sei; denn er ist eine neuzeitliche Bewegung, eine Zeitströmung mit allen möglichen Nebenströmungen und Unterwassern, nicht ein klarer, definierbarer Krystall. Zwei Begriffsbestimmungen über Kinderschutz, die eine enger, die andere weiter, mögen dartun, was Kinderschutz sei, im engsten und weitesten Umfang, und ahnen lassen, was alles man unter Umständen darunter verstehen kann, wenn man will.

Im Artikel 1 der Statuten der schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz (konstituierende Sitzung 16. November 1908 in Olten) heißt es: „Kinderschutz ist Schutz des Kindes gegen Mißhandlung, sittliche Gefährdung, Ausbeutung und dadurch hervorgerufene Schädigung der körperlichen und geistigen Entwicklung, Schutz gegen die Gefahren des Strafverfahrens.“ In dem katechismusartigen, orientierenden Schriftchen der Lydia von Wolfring in Wien 1905 wird dagegen die erste Frage: „Was ist Kinderschutz“? so beantwortet: „Die Wahrung der Lebensinteressen des Kindes“, und diese

werden dann in den folgenden Fragen und Antworten 2—4 als Sicherung einer normalen Entwicklung physischer und psychischer Anlagen, also durch physische (körperliche) Pflege, (Nahrung) ethische und geistige Erziehung näher bezeichnet. (Wie weit sie selbst dabei gehen will, läßt auch deutlich ihr Vortrag am I. Schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge in Zürich 1908 erkennen, in dem sie auf landwirtschaftliche Kolonien nach dem 14. Altersjahr abzielt.) Unter diesen weitestgehenden Begriff von Kinderschutz und Jugendfürsorge (es ist für diese weitere Begriffsfassung auch bezeichnend, daß immer Kinderschutz und Jugendfürsorge zusammen genannt werden, wie auch der Pestalozzi-verein in Wien in seiner Devise beide vereinigt und sich organisiert zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge) kann man dann so ziemlich alles unterordnen, was zum äußerlichen und innerlichen Wohl von Kindern durch Erwachsene, Familie und Staat, getan werden kann, und auch bisher schon getan worden ist, also auch die Anstaltserziehung, die, eine Art und ein Teil Kinderschutz und Jugendfürsorge, aus denselben Bestrebungen hervorgegangen ist und dieselben Tendenzen verfolgt wie Jugendfürsorge und Kinderschutz. Man kann nur sagen, daß die moderne Bewegung zu Gunsten des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge das, was die Anstaltserziehung bisher in kleinem Kreise erstrebt hat, auf größere, auf die breitesten und weitesten Massen ausdehnt, also räumlich mehr verbreitert. Aber grundsätzlich neu sind ihre Tendenzen nicht!

Die einseitigen, eingeschworenen Vertreter und Träger der modernen Bewegung auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und des Kinderschutzes würden zwar sehr wahrscheinlich demgegenüber entgegnen, was sie wollten, habe noch niemand in der ganzen Weltgeschichte beabsichtigt. Es ist immer das Kennzeichen der Neulinge, der Jungen, der Jugend, daß sie das gute Alte verkennen und die Verwandtschaft mit der Vergangenheit und Überlieferung verleugnen. Das soll uns nicht irre machen! Immerhin muß zugestanden werden, daß gewisse Bemühungen zum Schutze des Kindes, wie sie in der engeren Begriffsfassung genannt sind, und auch wieder gewisse Erweiterungen der Jugendfürsorge, wie sie der weitere Begriff umfaßt, modern sind, und früher gar nicht möglich, weil nicht nötig waren, da die Verhältnisse des sozialen Zusammenlebens der Menschen in großen Städten und Zentren, die Nöte der Kinder und Jugend, die Einsicht in diese, die Hilfsmittel dagegen, sich geändert haben. Sofern also

der Begriff „Kinderschutz“ eng gefaßt wird und sich auf die engern Grenzen beschränkt, und sobald er so weit gefaßt wird, daß er die Gesamtjugend umfaßt, können wir sagen. ist er neu. Dagegen können wir getrost auch die Anstaltserziehung als Kinderschutz und Jugendfürsorge bezeichnen und sagen: was in der modernen Massenbewegung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge sich ausleben möchte, ist im Grunde das, was einst, nach allen zur Verfügung stehenden Geschichtsquellen, Ausgangspunkt der Anstaltsgründungen war: die leibliche und geistige Fürsorge für die bedürftige, verlassene, vernachlässigte Jugend. (Arme, verwahrloste, darf man ja nach gewissen Autoritäten nicht mehr sagen, und so ist es fast schwierig geworden, den treffenden Ausdruck zu finden. Immerhin ist die Bezeichnung aus der Literatur wenigstens nicht ausgemerzt und im I. Schweiz. Informationskurs in Jugendfürsorge in Zürich 1908 stets unwidersprochen gebraucht worden.)

Es gab ja zu allen Zeiten mehr oder weniger Interesse und Fürsorge der menschlichen Gesellschaft und einzelner edler Wohltäter für die Jugend. Ich kann in dieser kurzen Arbeit keine Geschichte der Jugendfürsorge oder des Kinderschutzes geben, sondern muß mich begnügen, Verbindungs-, Richtungslinien zu ziehen. Für die ältesten Zeiten fehlen die Quellen. In Perioden wirtschaftlichen Nieder- und Untergangs oder gar des Krieges versiegen sie, da wohl auch die Liebe vorübergehend erkaltet, die Tatkraft erlahmt. Allein schon die älteste christliche Gemeinde bemühte sich um die verlassenen Kinder, nachdem der großartige Plan Konstantins, aus Staatsmitteln alle armen Kinder zu erziehen, sich als finanziell undurchführbar erwiesen. Im Mittelalter finden sich, besonders in romanischen Ländern (wegen der Kinder- aussetzung) Findelhäuser mit der Drehlade; 1642 entsteht auf Anregung des wohlthätigen Vincenz von Paula das Hôpital des enfants trouvés in Paris. Das erste Waisenhaus oder die erste wirkliche Kindererziehungsanstalt aber ist, von andern ähnlichen Anfängen abgesehen, das Waisenhaus Aug. Herm. Franke's in Halle, das er, aus der Not des 30jährigen Krieges heraus geboren, als Armenschule mit dem ehrlichen Kapital von 7 Gulden begonnen und 1696 mit zwölf Insaßen eröffnete. Das ist ein Markstein in der Geschichte der Kinderfürsorge. (Vgl. J. Uhlhorn, christliche Liebestätigkeit pag. 231, 417, 648, 657.) Diesem Anfang folgten im Laufe der Zeiten andere Ansätze zur Kinderfürsorge. Die Aufklärung bemühte sich darum, Pestalozzi ins-

besondere. Den Enttäuschungen folgten neue Ansätze zur Zeit der innern Mission, ich nenne Wichern, Zeller, Werner. Das 19. Jahrhundert brachte seine Bestrebungen, ich verweise auf die A. E. V. bei uns, und Männer wie Dr. Barnardo in London, Abbé Roussel in Paris, Dr. Commandi in Florenz. Den freiwilligen und persönlichen Bemühungen folgten die Gesetze für staatliche Anstalten und die Errichtung derselben. Die neuere sog. soziale Zeit brachte die Jugendfürsorge in großem Stil, von Säuglingsheimen aufwärts bis zur staatlichen materiellen Fürsorge für die Schuljugend. Wir werden den Vorschlag eines ganz Modernen (Deutsch) noch kennen lernen, daß der Bund mit den Kantonen die materielle Fürsorge für die gesamte Schuljugend der Schweiz übernehmen soll, ähnlich wie jetzt schon der Kanton Luzern für die materiellen Bedürfnisse (Nahrung und teilweise Kleidung) seiner Schuljugend sorgt. Das wäre dann allerdings die großartigste materielle Jugendfürsorge.

Der materiellen Fürsorge nebenher geht die rechtliche. Von Amerika her kommen die Jugendgerichte, bei uns sollen laut Kuhn-Kelly Jugendschutzkommissionen gebildet werden, von Deutschland, Frankfurt und Leipzig her kommt der Berufs-, Amts- und Generalvormund, in England wird ein Minister für Jugendfürsorge vorgeschlagen. Überall drängen Schriftsteller, Petitionen, Organisationen auf Kinderschutzgesetze, und endlich eine internationale Weltorganisation für Kinderschutz. (Siehe Zeitschrift für Jugendfürsorge und Kinderschutz No. 1 in Wien.) Ist das nicht großartig?

Ich konnte Ihnen bloß die Verbindungslinien ziehen von Anstaltserziehung bis Kinderschutz und Jugendfürsorge und wollte zeigen, daß eigentlich diese nur die neueste und beliebteste Form der Bestrebungen sind zu Gunsten der Fürsorge für eine gute Entwicklung und Erziehung des Kindes, die seit alten Zeiten Ausgangspunkt der Anstaltserziehung und bis heute ihr Endziel ist und in alle Zukunft bleiben wird. Die Anstaltserziehung ist also eine Art Kinderschutz und Jugendfürsorge im Kleinen, und der Kinderschutz und die Jugendfürsorge sind also Ausdehnung und Erweiterung, Verallgemeinerung der Anstaltserziehung. Jede Zeit, jedes Land, jeder Ort tut das Seine, auch wenn nicht jede Stadt Lobredner aufweist, die schreiben: „Deine Wohltaten erhalten dich!“ Jede Zeit hat ihre Formen; sie nennt ihr Kind mit dem ihr passenden Namen. Einst hieß das Kind Waisenanstalt, dann Rettungsanstalt, dann Versorgung ver-

wahrloster Kinder, dann Fürsorgeerziehung, jetzt Jugendfürsorge und Kinderschutz. Einst waren es die Pietisten, dann die Aufklärung, dann die Missionare, dann die Sozialisten, die dem Kinde den Namen gaben und es hegten und pflegten; immer mit neuen Variationen das alte Thema: „Die immer vermehrte, verbesserte Fürsorge für gute leibliche und geistige Entwicklung und Erziehung des Kindes.“

So entsteht meine erste These, die lautet: *Der Kinderschutz ist die neueste und beliebteste Form der mannigfaltigen Bestrebungen zu Gunsten der Fürsorge für eine gute Entwicklung und Erziehung des Kindes, die, seit alten Zeiten schon Ausgangspunkt der Anstaltserziehung, bis heute ihr Endziel ist und in alle Zukunft bleiben wird. (Historischer Ueberblick über die Entwicklung der Kindererziehungsfürsorge von den ersten deutlich erkennbaren Anfängen an bis auf die gegenwärtigen Fortschritte. Der Pietismus, Francke und das Waisenhaus in Halle, die Aufklärung, Pestalozzi, die innere Mission, Wichern und das Rauhe Haus, Zeller in Beuggen, Werner in Reutlingen, Barnardo in London, Commandi in Florenz, Abbé Roussel in Paris, freiwillige Fürsorge-Erziehungsvereine verschiedener Herkunft, Gesetze betr. Errichtung von Erziehungsanstalten, Zwangs- und Fürsorge-Erziehungsgesetze, Jugendfürsorge, Säuglingsheime, Kinderkrippen, Kostkinderpflege, Kleinkinderanstalten, Kinderhorte, Spiel-, Turn-, Schwimm- und Wanderstunden, Ferienversorgung (Waldschulen, Seebäder), staatliche Uebernahme der materiellen Fürsorge für die gesamte Jugend, Jugendgerichte, Jugendschutzkommissionen, Berufs- und Generalvormund, Minister für Jugendfürsorge, Kinderschutzgesetz, Weltorganisation für Kinderschutz). Zur Diskussion: Der Begriff „Kinderschutz“ eng und weit gefasst.*

II.

Nach dieser allgemeinen Orientierung über den engern und weitem Begriff „Kinderschutz und Jugendfürsorge“ können wir dem Wesen desselben nun wohl näher kommen und erkennen, was er eigentlich sein will. Allein auch diese Erkenntnis leidet zuerst unter der schon angedeuteten Unklarheit und Verschwommenheit der Begriffsbestimmung gerade in den Kreisen der neuen Bewegung selbst, die einer zwar fruchtbringenden, aber noch nicht in die richtigen Kanäle geleiteten Wiesenbewässerung oder Überschwemmung gleicht. Wer ist das Ob-

jekt der Fürsorge? frage ich. Es heißt: „Das Kind.“ Wer ist aber das Kind? So einfach wie es im Volkslied heißt: „Zehn Jahre ein Kind, zwanzig Jahre ein Jüngling“ u. s. w. ist es eben in Wirklichkeit nicht zu sagen. Ist es das schulpflichtige Kind? Was heißt aber schulpflichtig? 6—13, 7—14jährig, je nachdem. Oder ist es das Kind von der ersten Stunde an bis zum Eintritt in die Schule? Oder vom ersten Tage an bis zum Austritt aus der Schule? Oder sind gar aus der Schule Ausgetretene auch noch Kinder? Und sind sie es bis zum Mündigkeitsalter? So viele Fragen, so viel unklare, unbestimmte Antworten. Nur ein Beispiel. Bisher pflegte man Schüler höherer Schulen, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter bis zum Mündigkeitsalter unter den Begriff Jugend zusammenzufassen. Die Jugendfürsorge dagegen sorgt auch für noch nicht schulpflichtige Kinder und der Kinderschutz dehnt sich unter Umständen bis zum Schutz jugendlicher Dirnen aus.

Bei dieser Unsicherheit der Begriffsbestimmung, die bei den einen Rednern und Schriftstellern unbewußt, bei andern bewußt besteht, ist es gegenwärtig nicht möglich, zu sagen, wo der Kinderschutz aufhört oder die Jugendfürsorge beginnt. Es wird, sofern man nicht mit immer verschiebbaren Größen rechnen und einem double-emploi ausweichen will, der Kräfte zersplittert und unnötige Reibungen veranlaßt, eine baldige begrifflich klare Auseinandersetzung erfolgen müssen zwischen Kinderschutz und Jugendfürsorge, und eine Arbeitsteilung, ähnlich, wie es schon zwischen der Jugendfürsorge und den ältern auf demselben Gebiete arbeitenden Vereinen und Personen geschah.

Um uns einige Klarheit zu verschaffen, wollen wir einige Daten zusammenstellen. In § 14 und 15 des neuen Schweizer Zivilgesetzbuches 1910 wird über das Mündigkeitsalter, also die oberste Grenze der Kindheit und Jugend gesagt: Mündig ist, wer das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, aber Heirat macht auch vorher schon mündig, und unter Umständen kann eine 18jährige Person schon mündig erklärt werden. Im Vorentwurf zu einem Gesetz betr. Kinderarbeit von Deutsch (pag. 167 der zitierten Schrift) heißt es in Art. 1: Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten solche vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahre. Das deutsche Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 bezeichnet aber in § 3 als Kinder nur solche unter 13 Jahren und solche, die noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Das schweiz. Fabrikgesetz (Art. 16) betrachtet wieder als Kinder solche

bis zum vollendeten 16. Lebensjahre. Würde ein Schutzgesetz also nur bis zum volksschulpflichtigen Alter reichen, so wären in der Schweiz die Kinder vom 14.—16. Alter nicht geschützt. Gerade die größern Kinder, die Flegel und Bengel und jugendlichen Dirnen bedürfen aber erst recht wieder des Schutzes. Der Vorentwurf zum schweiz. Strafgesetzbuch 1903 kennt Kinder bis zum 14. Jahr und Jugendliche vom 15.—18. Jahr und macht vom 18.—20. Jahr noch einen Unterschied in der Behandlung vor Erwachsenen. (Vide Silbernagel pag. 70—76 in der zitierten Schrift.)

Nach diesen wenigen von einander abweichenden unmaßgeblichen Daten über die Grenzen der Kindheit und Jugend kann man also über die Altersgrenzen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge nach oben verschiedener Meinung sein; nach unten selbstverständlich nicht, denn da beginnt Kindheit und Jugend mit dem ersten Tag des Kindes, mit dem Wickelkind. Die neue Bewegung zu Gunsten des Kindes und der Jugend wird sich also selbst Grenzen stecken oder sich Schranken gefallen lassen müssen, will sie nicht unter sich und mit schon bestehenden Arbeitern in beständige Kollision geraten. So wie sie heute ist, kennt sie keine Grenzen in ihren Konsequenzen, sondern umfaßt naiv, kritiklos, eigentlich das ganze Gebiet der jungen Menschheit vom ersten Tage an bis gegen das Mündigkeitsalter, indem allerorts die Tendenz besteht, die Fürsorge und Aufsicht so lange als möglich auszudehnen und die Menschheit so lange als möglich in dem seligen Kindheitsalter zu lassen, was zwar die liebe Menschheit gar nicht begehrt, obschon es Kindsköpfe gibt bis ins Schwabenalter. Tatsächlich wird ja mit der Zeit der Kinderschutz aus vielen Gründen, nicht nur finanziellen, sondern auch technischen, seine Fürsorge wohl hauptsächlich den kleinen Kindern, den Engelein zuwenden und die größern Kinder, die Flegel und Bengel, andern Organen, vielleicht der Jugendfürsorge und noch andern und älteren überlassen müssen. Das ist ja gewöhnlich das segensreiche und allein bleibende Ergebnis solch neuer Bewegungen, daß dann durch die gewaltige Kraftentfaltung und Begeisterung nach Abklärungs- und Sichtsungszeit wenigstens ein Arbeitsgebiet übernommen wird, das bisher aus Mangel an Arbeitern liegen geblieben war. So wenden beispielsweise die Freunde des jungen Mannes ihre Fürsorge jetzt schon hauptsächlich minderwertig Erwerbsfähigen und nicht allen jungen Männern zu. So wird auch die jetzt noch grenzenlose

Kinderschutz- und Jugendfürsorgebewegung sich wohl später Schranken gefallen lassen müssen.

In der Anstaltserziehung erblicken wir demgegenüber einen Kinderschutz und eine Jugendfürsorge, die sich schon Grenzen gefallen lassen mußten oder gar wohlweislich selber steckten. Wenn die Anstaltserziehung sich bisher in der Regel auf das schulpflichtige Kindesalter beschränkt hat, so geschah es nämlich wohl nicht aus Unwissenheit darüber, daß die Kinder vorher auch schon der Erziehung bedürfen, und in früheren, ja frühesten Jahren diese vielleicht die wichtigste ist für das ganze Leben, sondern es geschah in weiser Selbstbeschränkung und Überlegung, daß die erste Erziehung der Kinder am besten in der Familie und in der Hand einer Mutter liegt, und daß Anstalten sich für das kleine Kind weniger eignen. Außerdem geschah es aus ökonomischen, finanziellen Gründen, da bisher oft nicht einmal die Mittel flüssig gemacht werden konnten für die schulpflichtige, besonderer Erziehung in Anstalten bedürftige Jugend. Finanzielle und rechtliche Gründe hielten die Anstalten bisher auch davon ab, für die Kinder oder Jugend über 16 Jahre hinaus zu sorgen, wenn sie es auch gerne getan hätten und gelegentlich versuchten. Die Anstalten haben also eine Selbstbeschränkung schon geübt, die Kinderschutz und Jugendfürsorge wohl später noch erst in ähnlicher Weise werden dulden müssen.

Noch eine andere Beschränkung des Arbeitsfeldes hat die Anstaltserziehung bisher schon erfahren. Sie hat es in der Regel (abgesehen von Spezial-, Privat- und höhern Erziehungsanstalten) mit den Kindern der Armen, Bedürftigen oder Enterbten, ja besonders auch den Vernachlässigten und Verlassenen (um den Ausdruck „Verwahrlosten“ zu vermeiden) zu tun, in der wohlweislichen Erwägung der Tatsache, daß die Bemittelten in der Regel für ihre Kinder schon von selbst sorgen, weil sie es können und sich schämen würden, es nicht zu tun. Der Kinderschutz dagegen umfaßt alle Kinder, auch die der Reichen. Er würde z. B. auch gegen eine adelige Großgrundbesitzerin einschreiten, die ihr 7jähriges Töchterlein quält, weil es in seiner Naivetät dem Vater von dem unerlaubten Verhältnis der Mutter Mitteilung machte. (Vgl. L. v. Wolfring: Was ist Kinderschutz? pag. 28.)

Diese Beobachtung führt uns denn auch in den Unterschied der Methode zwischen Kinderschutz und Anstaltserziehung ein. Während die Anstalt sich bisher damit begnügt, womög-

lich dem bedürftigen Kinde das fehlende oder fehlerhafte Elternhaus zu ersetzen, und bei aller Einsicht in die Unmöglichkeit, dies je ganz zu tun, doch froh ist, es einigermaßen zu erreichen, will der Kinderschutz auf Grund der Erfahrung, daß in vielen Fällen ein vaterloses Kind besser geschützt ist, als ein Kind mit Vater und Mutter, die Kinder vor ihren Eltern schützen. Auch dafür gibt L. v. Wolfring ein nicht mißverständliches Beispiel in einem Fall von Kindermißhandlung durch den Vater, da es dem Obmann einer Wohlfahrtseinrichtung trotz Bildung, Wohltätigkeitssinn und Verständnis für soziale Not unmöglich war, das Kind in seine Anstalt aufzunehmen, weil es noch einen Vater hatte! (A. A. O. pag. 14.) Ich könnte mitten aus der Praxis ähnliche Fälle anführen: Drei uneheliche Kinder sind versorgungsbedürftig, weil die Großmutter, bei der sie wohnen, trinkt und die Mutter eine Trottel und Dirne ist, aber der Vormund, der Onkel der Kinder, widersetzt sich der Versorgung, weil er nicht will, daß man in seinem Hause von Versorgungsbedürftigkeit rede. Oder ein Mädchen, unehelich geboren, durch den jungen Stiefvater sittlich gefährdet, ist versorgungsbedürftig. Die Mutter weigert sich aber, zu versorgen, um ihren Mann nicht zu verletzen, der Stiefvater droht sogar mit Ehescheidung, wenn das Kind versorgt würde. Der Schutz des Kindes gegen Eltern und Stiefeltern ist also gewiß nötig.

Unter Umständen würde sich also der Kinderschutz auch gegen Pflegeeltern und auch in Anstalten richten, wenn das Kind in sittlicher Gefährdung, Gefahr der Ausbeutung oder körperlicher Züchtigung steht. Freilich geben Dr. Reicher, der unsere Schweizerverhältnisse genau kennt, gerecht und liebevoll beurteilt (in: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend I 3. C pag. 165) und anerkennende Worte für den speziellen Schweizer-Armenerzieher findet, sowie auch Pfr. Wild in seiner Schrift (Die körperliche Mißhandlung von Kindern etc., pag. 38 und 39) den Anstaltsvorstehern das Zeugnis, daß der Gründe zum Einschreiten, trotz bedauerlicher Vorfälle (die übrigens von den Tageszeitungen sehr gerne sensationell aufgebauscht werden) wenige seien. Doch seien wir auf der Hut vor dem Kinderschutz-Inspektor! Denn der Kinderschutz will die Kinder nicht nur vor Ausbeutung, sittlicher Gefährdung und unzüchtiger Behandlung, nicht nur vor Überanstrengung, sondern vor Arbeit überhaupt, und nicht nur vor Mißhandlung, sondern vor körperlicher Züchtigung überhaupt schützen. Aus den beiden, von der

Universität Zürich 1907 preisgekrönten Schriften: Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung von Julius Deutsch und: Die körperliche Mißhandlung von Kindern etc. von Pfr. A. Wild geht deutlich hervor, daß laut einem entworfenen Bundesgesetz betreffend Kinderarbeit Kinder bis zu 12 Jahren in der Familie, also auch in Anstalten, überhaupt in keinem Falle beschäftigt werden dürfen; vom 12.—14. Jahre dürfen sie zu Handwerk, Hausindustrie oder Botengängen täglich eine Stunde, im Haushalt und in der Landwirtschaft täglich 2 Stunden, in den Ferien 4 Stunden landwirtschaftlich, vom 14.—16. Lebensjahre in Haushalt und Landwirtschaft täglich nicht mehr als 9 Stunden inkl. Schulzeit beschäftigt werden. Ob damit alle Vorsteher großer Haushaltungen und landwirtschaftlicher Anstalten auskämen? Der amerikanische Jugendrichter Lindsay in Denver, also gewiß kein Dunkelmann, sagt dagegen: „So wohltätig ein Arbeitsgesetz ist, kann es doch auch, wenn es zu streng ist und die Kinder zur Untätigkeit zwingt, ebenso gefährlich werden wie die Ausbeutung.“ Das ist gewiß vernünftig gesprochen!

Und nun gar die körperliche Züchtigung! Nach Wild sind Strafen ein Zeugnis der Unfähigkeit zu erziehen, und körperliche Züchtigungen des Kindes sollten gänzlich verschwinden. Zu § 278 des neuen Zivilgesetzbuches, der vom Züchtigungsrecht der Eltern handelt und sich nach unserm offenbar unmaßgeblichen Urteil vernünftig ausdrückt, würde er gesetzt haben: „Körperliche Züchtigung jedoch ist mit Rücksicht auf ihre schlimmen Folgen für das leibliche und seelische Wohl des Kindes in jedem Falle so viel als möglich zu unterlassen.“ Auch in den Kindergruppen der Lydia von Wolfring in Wien ist die körperliche Züchtigung gänzlich untersagt. Der Dichter Carl Spitteler würde noch weiter gehen und auch die Züchtigung durch das Wort noch abschaffen, sagt er doch in einer Festgabe Schweizer Dichter für den Bazar zu Gunsten der Jugendfürsorge in Basel 1909, in der er die Illusion, als ob das Kindesalter ein Paradies wäre, gründlich zerstört: „Wir werden in der Jugend viel zu viel gescholten . . . man sollte nicht so unaufhörlich erziehen, ermahnen, verbessern, tadeln, maßregeln, schelten.“ — Was würde Pestalozzi hierzu sagen, der in seinem Bericht über Stans von Ohrfeigen redet und dem Freunde in Erinnerung rufen kann: „Du sahest selbst, mit welcher Herzlichkeit sie mich baten, ihrer nicht zu schonen, wenn sie gefehlt.“ (Siehe Pestalozzi sämtliche Werke Seyffarth Bd. XI,

pag. 35.) Und was sagen die Praktiker dazu? Die können wohl mit der Züchtigung durch das Wort allein kaum auskommen, auch bei einem renitenten Flegel nicht nur damit, daß sie ihn, wie Lydia von Wolfring, ins Bett schicken. Auf das neue Testament aber im Unterschied gegen das alte sollte man sich jedenfalls nicht zur Abschaffung der körperlichen Züchtigung berufen. Siehe Hebr. 12, 4—14 (gegen Wild a. a. o., pag. 67). Abusus non tollit usum. Soll ich die Rute aus der Hand legen, weil sie eine andere mißbraucht? Erziehen ist ohne Zucht unmöglich. Und Zucht kann nie ganz auf die Rute verzichten. Selbst Gott verzichtet nicht auf körperliche Strafen. Echte Pädagogen sollten eben, wie Gott, nur Liebesschläge geben!

Kinderschutz und Jugendfürsorge haben aber vielleicht kein Verständnis für so schwierige Erziehungsfragen, denn sie gehen weniger in die Tiefe als die Anstaltserziehung, betonen mehr die Rechte der Kinder, als ihre Pflichten und die materielle, soziale Fürsorge mehr als die individuelle Erziehung. Wie weit die Modernsten gerade in der materiellen sozialen Fürsorge in die Breite gehen möchten, möge der Vorschlag von Deutsch beweisen, der Bund solle mit den Kantonen für die gesamte Schuljugend der Schweiz materiell sorgen, wie der Kanton Luzern schon jetzt für seine Schuljugend. Nach Deutsch: Kinderarbeit und ihre Bekämpfung, pag. 205—208, wäre das beste, oder der Idealzustand der, wenn für alle Kinder, ob arm oder reich, der Staat die Fürsorge nicht nur für den Unterricht, sondern auch für Nahrung und Kleidung, event. Krankenpflege übernähme. Nach dem Vorbild des Kantons Luzern (Vollziehungsverordnung 27. April 1904 z. Erz.-Gesetz), wonach allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und beschwerlich ist, daß er während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Überhastung der Kinder zurückgelegt werden kann, im Schulhause oder einem demselben benachbarten Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milch und Hafer, Maggisuppe) zu verabfolgen und zur Winterszeit für Vorhandensein warmer Fußbekleidung zu sorgen ist (laut Mitteilung des Erz.-Dep. Luzern wurden im Jahre 1908/09 für Schulsuppe und Kleider an ärmere Schulkinder Fr. 63,900 ausgegeben, 1907/08 Fr. 56,258) sollte der Bund für 20 % aller 540,000 Primar- und Sekundarschüler die Nahrung, für 30 % auch die teilweise Kleidung besorgen. Das ergäbe folgende Berechnung:

110,000 Schüler à 300 Tage à 20 Cts. pr. Tag =	Fr. 6,600,000
160,000 Schüler pr. Jahr Fr. 15.—	„ 2,400,000
Wartung, Aufsicht	„ 500,000

Fr. 9,500,000

Anno 1907 gaben die Kantone für Volksschulen
aus

Fr. 67,4 Mill.

der Bund

„ 5,9 „

dazu kämen also noch

„ 9,5 „

Macht zusammen Fr. 82,8 Mill.

Das wäre allerdings eine materielle Jugendfürsorge im größten Stil.

Der Kinderschutz stellt eben in großartiger Übertreibung die Rechte der Kinder vor deren Pflichten in den Vordergrund, und die materielle, soziale Fürsorge und polizeiliche Aufsicht vor die pädagogische individuelle Erziehung. Ich wage diese Behauptung, trotzdem die Propheten der Jugenderziehung gerade die erzieherische Tätigkeit der probation-officers betonen, (Reicher, Tendenzen der Jugendfürsorge, pag. 20), und die Kinderschutz-Herren- und Damen wohl antworten werden, sie verteidigen die Ansprüche, Rechte und Pflichten der Gesamtheit des Staates, (vgl. Deutsch, pag. 166) und nicht der Kinder. Für die Kinder heißt das aber doch vorderhand mehr Rechte als Pflichten, mehr materielle und soziale Vorteile. Ob das auf die Dauer gut wäre für den Staat? Das ist eine Frage! Wo sollen denn dann die arbeitsamen und gehorsamen Untertanen und Mitbürger herkommen? Wenn sie nicht mehr durch Arbeit und Zucht erzogen werden dürfen? Wenn die Erziehung überhaupt aufhört, und nur noch von Entwicklung geredet werden darf? — Wo soll der Staat das Geld zur Massenfürsorge herhaben, wenn er die Einzel-Individualitäten nicht mehr pflegt, von denen er doch eigentlich lebt? Das sind hochmoderne, noch nie beantwortete Lebensfragen. Darum lautet *These II*:

Der Kinderschutz erstreckt sich auf einen weiteren Kreis von Kindern als die Anstaltserziehung; er umfasst nicht nur die schulpflichtige, sondern die ganze Jugend vom ersten Lebensjahr an bis zum Mündigkeitsalter, und nicht nur die verlassenen und vernachlässigten (ja nicht verwahrlosten), sondern womöglich alle Kinder. Auch in seiner Methode geht er weiter als die Anstaltserziehung, indem er nicht nur das fehlende oder fehlerhafte Vaterhaus ersetzen möchte, sondern die Kinder vor

ihren eigenen Eltern, evtl. also auch selbstverständlich vor Pflege- und Anstaltseltern, nicht nur vor Überanstrengung, sondern überhaupt vor Arbeit, nicht nur vor Misshandlung, sondern überhaupt vor körperlicher Züchtigung schützen will. (Was ist Kinderschutz? Lydia v. Wolfring: die Kinderarbeit, Jul. Deutsch: die körperliche Misshandlung von Kindern, A. Wild.)

Er geht aber auch weniger tief als die Anstaltserziehung, indem er die Rechte der Kinder mehr als ihre Pflichten betont, und die materielle, soziale Fürsorge und polizeiliche Aufsicht in den Vordergrund stellt vor der pädagogischen, individuellen Erziehung.

Zur Diskussion: die Begriffe „Kind“ und „Jugend“, „Altersgrenzen beider“, „Kinderarbeit“, „Züchtigungsrecht der Eltern“, „Fürsorge und Erziehung.“

III.

Nachdem wir so den Kinderschutz der Anstaltserziehung gewaltig auf den Leib rücken gesehen, darf ich die geehrten Vertreter und Vorsteher von Anstalten beruhigen, daß die Anstalten doch gnädigst leben gelassen werden. In der ganzen mir zur Verfügung stehenden Literatur über Kinderschutz und Jugendfürsorge und die ganze neue Bewegung — und es ist wahrlich nicht wenig gedrucktes Material schon jetzt — ist von Anstalten immer die Rede. Nicht nur spricht der literarische Kenner unserer bes. Schweizerverhältnisse Dr. Reicher in Wien anerkennend von unsern Anstalten, trotz einem nicht ganz begründeten Votum in Zürich am Jahreskurs in Jugendfürsorge, (siehe Bericht pag. 441) sondern auch unser Souverain, die Kantone, errichten Anstalten, schützen und unterstützen sie. Auch das vielgerühmte preußische, und andere entsprechende deutsche Fürsorgeerziehungsgesetze setzen das Vorhandensein von Anstalten voraus. Aber auch die Engländer und selbst die Amerikaner mit ihren Jugendgerichten kommen ohne Erziehungsanstalten nicht aus (vgl. Reicher, Tendenzen der Jugendfürsorge pag. 20), ganz zu schweigen von den romanischen Völkern, bei denen die Anstalten, ja Kasernen und Klöster, noch viel populärer sind als bei den Germanen. Es wird also, auch wenn Kinderschutz- und Jugendfürsorge-Frühlingsstürme vorüber sind, noch immer Anstalten und Anstaltserziehung geben, und zwar nicht nur um der physisch Abnormalen, wie Blinde, Taubstumme, Krüppel, Epileptische, Schwachsinnige, sondern auch

um der moralisch Defekten, sittlich Gefährdeten, Fehlbaren, Gefallenen, Straffälligen willen. Es wird sogar noch neue Anstalten geben müssen, die heute fehlen, für 16.—18-jährige Männlein und Fräulein (vgl. Neuhof-Arbeitskolonie, und Silbernagel pag. 68).

Dagegen wird der Kinderschutz auf die Anstaltserziehung reformatorisch einwirken. Darüber ist kein Zweifel möglich. Nicht nur steht die Anstaltserziehung zur Zeit der Aufklärung, und bei vielen A. E. V. unseres lieben Vaterlandes, sondern auch in den modernen Fürsorgeerziehungsgesetzen, entsprechenden Vollziehungsverordnungen und ministeriellen Erlassen dazu, in Mißkredit hinter der Familienerziehung, aus Gründen, die auseinander zu setzen nicht nötig ist; denn sie sind zu bekannt. Eine weitere Erklärung wäre aber hier auch um der Kürze der Zeit willen nicht möglich. Ich fasse die Vorzüge der Familienversorgung gegenüber den Anstalten um der Kürze willen in den Gegensatz: natürlich, individualisierend, künstlich und nivellierend, und bin auf eine Diskussion und eventuelle Replik gerüstet.

Alle Sympathie mit den geehrten Vertretern und Vorstehern von Anstalten vermag die Antipathie des modernen Geistes und des großen Publikums gegen die Anstalten nicht aus der Welt zu schaffen; darüber täuschen sie sich ja gewiß nicht. Anstalten, ihre Angestellten und Vorgesetzten, kommen in letzter, allerletzter Linie in Betracht, und werden das Odium der Anstalten tragen, so lange sie leben. Wir werden in der Gunst der Kenner und Fachmänner sowohl als des ignoranten, aber durch Unschuld wissenden Volkes nur gewinnen, wenn wir uns immer wieder erziehen und umbilden lassen. Und nun wird die Kinderschutz- und Jugendfürsorgebewegung unsere Anstalten umbilden in der Richtung nach dem Idealheim aller normalen Kindererziehung und Kinderfürsorge, nach der Familie. Nicht, als ob das etwas ganz Neues wäre, o nein! Pestalozzis Ideal schon war nicht die Anstalt, sondern die Familie, das Vaterhaus, die Wohnstube, die Mutter (siehe Rede an mein Haus v. 12./I. 1818). Wicherns „Rauhes Haus“ bei Hamburg ist nur eines von vielen kleinern von einander getrennten Familienhäusern mit 20 und mehr Insassen und Bewohnern auf einem großen Areal. Dr. Barnardo hat seine Cottages, ganze Dörfer von einzeln stehenden Familienhäusern um eine Schule und Kirche herum. Und auch bei uns ist der Gedanke, daß die größere Anstalt in

Familien abgeteilt werde, in den Gründungen der schweizer. gemein. Gesellschaft zur Durchführung gelangt, wie die Anstalt Sonnenberg u. a. beweist. In Zürich, wo schon Private mit gutem Beispiel vorangingen (das Martinsstift in Erlenbach darf laut Testament der Stifterin nicht mehr als 20 Kinder aufnehmen, ähnlich sind die Pestalozzihäuser) faßte der Bürgergemeinderat den löbl. Beschluß, — er kommt zwar noch vor das Volk — statt eines großen, zwei kleinere, separate Waisenhäuser zu errichten. Der Gedanke der Reform der Anstalt im Sinne der natürlichen Familie ist also nicht ganz neu. Trotzdem wollen wir gerne anerkennen, was Lydia v. Wolfring und der Pestalozziverein in Wien mit ihrem Kindergruppen-Familien-System in die Praxis einführen. Denn die Vorliebe für große Anstalten und Vergrößerungen bestehender ist aus ökonomischen Gründen bei Behörden und Kommissionen stets vorhanden, und leider noch immer populär. Eine ausführliche Schilderung des Kindergruppenfamilien-Systems findet sich in Wild: Mißhandlung des Kindes, und im Bericht des I. Informationskurses in Jugendfürsorge in Zürich 1908, sub. 22. Um die Vorteile der Familienversorgung ohne deren Nachteile einer größeren Zahl von Kindern zu Teil werden zu lassen, und dabei doch die Nachteile der Anstaltserziehung zu vermeiden, kam Lydia v. Wolfring in Wien (Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und Jugendfürsorge in Wien) auf die Idee des Kindergruppenfamilien-Systems, die praktisch durchgeführt ist. Es ist in Kürze die folgende: Es wird einem kinderlosen, intellektuell und sittlich gut veranlagten, Ehepaar mit gesundem Menschenverstand und Neigung zu Kindern, ohne pädagogische Fachkenntnis, zwischen den 40 und 50-ger Jahren, in der Umgebung Wiens eine Wohnung mit Garten gemietet. 1 Zimmer für die Pflegeeltern, 2 Zimmer für 10—12 Kinder. Jedes Kind erhält sein Bett, seine Abteilung im Kasten, eigene Wäsche, eigenes Wasch- und Eßgeschirr. Die Kinder gehen zur Schule und Kirche, der Vater geht seinem Berufe nach, die Mutter widmet sich den Kindern. Ein Kostgeld von monatlich 20 Kronen pro Kind soll die Kosten decken, und den Leuten freie Kost gewähren. Seit 4 Jahren ist das System im Gebrauch, 100 Kinder stehen in dieser Erziehung. — Es ist nicht zu leugnen, daß dieses System viele Vorteile bietet vor der bisher üblichen Anstaltserziehung. Es ermöglicht die natürlichen Familienlebensverhältnisse, und den Anteil der Kinder

am wirklichen und ihren Übergang ins spätere Leben. Vielleicht darf ich trotz der Behauptung des Korreferenten in Zürich, Dr. Platzhoff-Lejeune, Lausanne, wir hätten ähnliches noch nicht, verraten, daß wir in unserer bürgerlichen Kinderarmenpflege, genannt bürgerliche Waisenanstalt Basel, doch auch schon, unabhängig von den Wienern, ähnliche Familiengruppen auf dem Lande gebildet haben, eine bei einem bekannten früheren Anstaltsvorsteher, der jetzt auf einem Hof Landwirtschaft betreibt. Ähnliches ließe sich überall bei uns nachahmen. Es bedarf freilich einer sorgfältigen Auswahl von Ehepaaren, jetzt schon das Geheimnis der Familienerziehung und -Versorgung, die ja gerade darum so schwierig ist, weil sich geeignete Familien gar nicht so leicht finden und erhalten lassen.

Aber auch wenn dieses Kindergruppenfamiliensystem bei uns weiter ausgebildet wird, so werden die Kinderfürsorger doch nie der Anstaltserziehung ganz entbehren können. Freilich werden sich die Anstaltsmenschen eine andre, wenn auch unbedeutendere Reform noch gefallen lassen müssen im Sinne der Abschaffung aller das Kind für die Zukunft brandmarkender Bezeichnungen, wie Arme, Verwahrloste, Besserung, Rettung und Zwangserziehung, und sich einfach Erziehungsanstalten nennen müssen, wie es der Kanton Bern 26. XII. 06 verfügt hat. Das wird Herrn Kuhn-Kelly in St. Gallen endlich beruhigen, wenn auch trotz alledem ein gewisses Odium nie ganz von den Kasernen-Gefängnis- und Klosterartigen Anstalten verschwinden wird. Die Namen werden geändert, die Sache bleibt. Wenn eine Irrenanstalt auch Friedmatt genannt wird, so bleibt sie doch, was sie ist, ein Friedhof für Lebendigbegrabene. Und wenn ich Arme erziehen muß, so sind es keine Reichen, und wenn ich Bengelein bessern soll, so sind es eben noch keine Engelein. Die Alten hatten ihre Gründe, warum sie nicht einfach Erziehungsanstalt sagten; es waren eben Erziehungsanstalten für Arme oder Verwahrloste. Man ertrug früher die Wahrheit und Wirklichkeit besser, als heute.

Aber wegen solcher Nomenklaturen-Umtaufen wollen wir nicht rechten und fechten. Wenn der Kinderschutz auf diesem Wege unsere Kinder schützen will, wird er zuletzt auch unsere Anstalten selbst um der Kinder willen schützen, denn die Anstalten sind am Ende auch der sicherste und einfachste Schutz der Kinder gegen pflichtvergessene und böse Eltern, (siehe Reicher, Fürsorge in Baden pag. 64, wo freilich vor allzu rascher

Anstaltsversorgung gewarnt wird). Und die Anstaltserziehung zu schützen ist am Ende auch Ziel des Kinderschutzes, und er kann es, indem er den Anstaltsvorstehern auf gesetzlichem Wege Vormundschaftsrechte zu übertragen anstrebt, auch über das schulpflichtige Alter hinaus. Das ist besser als der Generalvormund, (siehe Reicher, Tendenzen und Silbernagel, Beitrag zur Kinderschutzgesetzgebung, pag. 38). *These III* lautet demgemäß:

Der Kinderschutz wird aber die Anstaltserziehung nicht nur gnädigst bestehen lassen, sondern geradezu im äußersten Notfalle als letzte Zuflucht bei schwierigen Versorgungen (nicht nur bei physisch Abnormalen, Blinden, Taubstummen, Krüppeln, Epileptischen, Schwachsinnigen, sondern auch bei moralisch Defekten und sittlich Gefährdeten oder Gefallenen) gebrauchen. Er wird zwar immer der natürlichen individualisierenden Familienversorgung vor der künstlicheren nivellierenden Anstaltsversorgung den Vorzug geben und die Anstaltserziehung in dem Sinne des Kindergruppen-Familiensystems (Lydia v. Wolfring, Wien) und der Abschaffung aller das Kind brandmarkenden Bezeichnungen umbilden, aber zuletzt doch nie der Anstaltserziehung ganz entbehren können, die auch gegen pflichtvergessene Eltern den besten Schutz gewährt. Der Kinderschutz wird darum im Interesse des Kindes auch die Anstaltserziehung evtl. durch gesetzliche Uebertragung von Vormundschaftsrechten schützen.

Zur Diskussion: „Familien-Anstaltserziehung“, „Abschaffung aller Benennungen wie Arme, Verwahrloste, Besserung, Rettung, Zwang“, „Schutz der Anstalten“.

IV.

Nachdem wir so versucht haben, zu zeigen, was Kinderschutz sei, wo er über die Anstaltserziehung hinausgehe, und wie er sie doch noch gebrauche und wieder auf sie zurückkomme, erwarten Sie gewiß auch noch einige Sätze über die Stellung des schweizer. Armenerziehervereins zum Kinderschutz. Es ist anzunehmen, daß auf der Seite der Anstaltserzieher keinerlei Feindseligkeit, nicht einmal Gereiztheit oder Animosität gegen die neue Bewegung und Erweiterung ihrer Bestrebungen vorhanden sei, obgleich die Anstaltserziehung und bisherige Kinderfürsorge in den Reihen der modernen Vertreter der Kinderschutz- und Jugendfürsorgebewegung durchaus nicht überall so sympathisch, gerecht und liebevoll beurteilt werden, wie z. B. von Dr. Reicher in Wien, oder Dr. Silbernagel in Basel (pag. 82, Beitrag zur

Kinderschutzgesetzgebung). Man muß eben der Jugend, den Jungen, den Neulingen zu Gute halten, wenn sie in ihrem jugendlichen Feuereifer über das Ziel hinausschießen, und das gute Alte verkennen. Dagegen mögen die Anstaltserzieher umso weniger übersehen, was ihnen mit dem Kinderschutz vor allem gemeinsam ist. Das ist die große; grenzenlose, unsterbliche Liebe zum Kinde, und daraus hervorgehend das redliche Bestreben, zu Gunsten einer bessern Erziehungsfürsorge für das Kind (ich sage absichtlich nicht Fürsorgeerziehung, um den Begriff so umfassend als möglich zu gestalten) alles zu tun, was erforderlich und möglich ist. Der Grundsatz, den der arme Pestalozzi einem reichen Großen dieser Erde, König Friedrich Wilhelm III. von Preußen in Neuchâtel 1814, aussprach: „Wenn durch meine Gegenwart auch nur ein Kind einen bessern Unterricht empfängt (wir dürfen heute wohl Erziehung sagen), so bin ich reichlich belohnt“, ist der Ausgangspunkt und das Endziel unserer Arbeit in der Anstaltserziehung und wohl auch des Kinderschutzes, obgleich dort die Erwartungen, der Jugend und den Kinderjahren entsprechend, höher gespannt sein dürften, als bei uns ältern, in der schwierigen Arbeit Erfahrenen und Ergrauten, vielfach Enttäuschten. Eine Konkurrenz, wie sie ja freilich in größern Städten heutzutage auf dem Gebiet der Jugendfürsorge geradezu vorhanden ist, da ein Kinderfreund dem andern das Häslein abjagt, fürchten wir darum nicht, weil sie ja, bei allem gegenseitigen und allzu menschlichen Neid der Großen, nur den Kindern zu Gute kommen wird. Die Organisation des A. C. V. hat ja freilich viele kleine Einzelexistenzen vernichtet, ist aber dafür andererseits wieder den kleinen Konsumenten zu gute gekommen. Die großartige Organisation der Kinderfürsorge wird ja da und dort einen guten Einspanner wegschwemmen, aber dafür einer größern Masse von Fürsorgebedürftigen Kindern zu Gute kommen. Wir freuen uns also auch als Anstaltserzieher einer großen Schar von begeisterten, warmherzigen, liebevollen und tatendurstigen Mitarbeitern, und besonders auch Frauen und Jungfrauen, die heute wie ein Schwarm von Plänklern und Pionieren, Spähern und Kundschaftern das weite flache Gelände absuchen, während bisher ein Armenерzieher eher einem einsamen Schäfer glich, der allein auf weiter Flur sein Herdlein weidete. Auch der Vervielfältigung und Arbeitsteilung, die in der Folge notwendig wird, da so viel neue, wegen der geringen Zahl von Arbeitern bisher brachliegende Arbeitsfelder in Arbeit genommen

werden müssen, ebenso der allgemeinen Erneuerung und Verbesserung aller Kindererziehungsarbeit können wir uns nur aufrichtig und von Herzen freuen, und lassen uns selber gerne belehren und erziehen; wir wären sonst schlechte Erzieher und Gärtner der Kultur. Was auch an Neuerungen kommen wird, wie vermehrte polizeiliche Schutzaufsicht der Pflegkinder, Berufsvormünder, Jugendschutzkommissionen, Jugendrichter, Erprobungsbeamte, Kinderschutzgesetze jeglicher Art, soll willkommen sein. Was gut ist, bricht sich Bahn, nur das Beste ist für die Kinder gut genug, und nur das Gute wird dauernden Bestand haben; das Geringwertige wird von selbst absterben, wie künstlich übertriebene Treibhauspflanzen im Freien und Frost.

Wir wollen uns nicht anmaßen, zu prophezeien, was in der neuen Bewegung nur vorübergehenden Wert habe, und Vermutungen bescheiden für uns behalten, um niemand wehe zu tun, und den gährenden Most der Begeisterung nicht zu verwässern. Wir wollen uns nicht als Jugendrichter über die Jugendlichen aufspielen, nur können wir als Praktiker und Männer der Erfahrung das Neue nicht schon darum preisen, weil es nicht alt ist, und die Theorie nicht schon darum loben, weil sie nicht praktisch erprobt ist, und die populäre Massenbewegung nicht schon darum mitmachen, weil sie nicht im Stillen und Verborgenen wirkt, sondern wissen zu gut eben die seit Jahrhunderten, Jahrzehnten und Jahren Tag für Tag, Jahrein und -aus geduldig geübte, still verborgene Erziehungsarbeit guter Mütter und Väter, auch in Anstalten zu schätzen, von denen heute mit wenigen rühmenswürdigen Ausnahmen kein Mensch redet (vgl. die Worte Bachmanns sel. über Anstaltserzieher in einem Jubiläumsbericht vom Sonnenberg 1884, die Dr. Reicher anführt in Fürsorge für die verwahrloste Jugend T. 3. C., pag. 166). Ja wir glauben sogar, um nicht mehr zu sagen, daß diese still verborgene Arbeit an Kindern mindestens ebenso schön und wertvoll sei, als schöne Reden in großen Versammlungen oder Komitésitzungen, als Gesetze und Beamte, oder gar der Klimbim an Festen und Bazaren. Eines schickt sich nicht für alle, die einen erziehen still zu Haus, die andern laufen in Sitzungen, Versammlungen und zu der Polizei.

Ebenso haben wir unser Auge seit Jahren und nach viel Enttäuschungen gerade im großen Idealismus geschärft für die allgemein menschliche Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit aller sozialen Bestrebungen, auch der besten, um nicht auch

hier die Einseitigkeit und die Schranken zu erkennen. Wie schnell auch das Neue reparaturbedürftig ist, beweist die Tatsache, daß das neue, vielgepriesene Fürsorgeerziehungsgesetz in Deutschland laut Dr. Klumcker schon jetzt revisionsbedürftig ist betr. hauptsächlich die Entziehung der elterlichen Gewalt (vide Klumcker Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung). Davon könnten ja auch wir in unsern Kantonen reden!

Auch dieser neuesten sozialen Bewegung zu Gunsten des Kindes haftet eben die Einseitigkeit an, wie allen solchen Bewegungen, die gewöhnlich ja nur den einen großen Vorteil haben, daß das auf den Wellen fahrende Schiff von der einen Kante wieder auf die andere geworfen wird. Erst im Gleichgewicht, und Kurs in der Mitte fährt das Schiff sicher. Es war ja wohl gewiß nötig, die Menschenrechte des Kindes wieder einmal mehr zu betonen als dessen Pflichten, und die soziale Fürsorge mehr als die individuelle, und die zentralisierte Organisation mehr als die Einzelfürsorge. Aber es wird eine noch neuere Zeit kommen, da das Schiff wieder der andern Kante zugeneigt werden muß, da die Pflichten des Kindes, und die individuelle und Einzelfürsorge wieder mehr beachtet werden müssen. Denn auf der Erziehung des einzelnen Kindes zur getreuen Pflichterfüllung auch im Kleinsten, auf der Fürsorge für das Individuum, ja für die Einzelseele, auch die kleinste, schwächste und geringste, beruht zuletzt doch alle Erziehungsfürsorge für die Gesamtheit, und für die Gesellschaft und den Staat. Es wäre verlockend, hier zu schildern, wie die großen Männer und Vorbilder auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und Erziehung immer von der individuellen Einzelfürsorge ausgingen; man lese, was Barnardo über seine Anfänge schreibt, oder höre über Commandi ergreifend von seiner Frau erzählen, oder lasse sich von Maxime du Camp in la charité privée à Paris meisterhaft über Abbé Roussel schildern. Es sind immer fast gleichlautende Erzählungen: ein Mann voll Liebe, der 1—12 heimatlose Knaben von der Straße bei sich aufnimmt. Immer begannen diese großen Kinderfreunde damit, daß sie einzelne der verlassensten Knaben bei sich aufnahmen, wie im Gleichnis der Hirte dem verlorenen Schäflein nachgeht, bis er es findet und heimholen kann. Glauben Sie mir, die Zelle der Kinderfürsorge ist eben diese individuelle Einzelfürsorge, und was dann die Menschen darüber organisieren, hat gerade so viel Wert, als für die Biene der Korb oder das Bretterhaus, das die Menschen

zum Schutz ihres Zellenbaues darüber stützen. Die Modernen werden zwar antworten, das wollen sie ja eben gerade erst recht auch, die Einzelfürsorge werde gerade durch die organisierte Massenbewegung am besten gewährleistet; ja noch mehr, das Kind werde gerade erst recht durch die soziale Bewegung individuell zur Erfüllung seiner Pflicht erzogen (vide Förster, Moralpädagogik). Gut! Nur werden wir vielleicht vorerst mit Schmerzen erleben müssen, daß die Kinder in erster Linie von der ganzen Bewegung nur das verstehen werden, daß sie mehr Rechte und Freiheiten, und mehr materielle Vorteile haben. Es wird sich ja zeigen, wer Recht hat, und ob nicht vielleicht, während das gläserne Bienenhaus herrlich dasteht, das Bienen-volk zu Grunde geht.

Ich will nicht an der großartigen Organisation der Massen oder der sozialen Bewegung billige Kritik üben, oder eine leichte Satire über sie schreiben, nur auf ihre einseitige Äußerlichkeit wollte ich hinweisen, wenn sie nicht innerlich vertieft wird. Zu allen Zeiten ist eben die äußerliche Organisation der Massen leichter gewesen, als die Vertiefung der Einzelseele. Jenes ist der verlockendere, schnelle, doch zweifelhafte, täuschungsreiche und enttäuschungsvolle Weg zum Ziel, diese der langsamere, schwierigere, aber allein sichere und gewisse. Jesus Christus hat bei seinem Erlösungs- und Rettungswerk der Menschen diesen letztern Weg gewählt. Warum?!

Wenn ich zum Schluß noch einen Satz beifüge, so glauben Sie mir, daß ich es nicht tue, um den Theologen, Pfarrer und Bußprediger zu markieren, sondern nur aus innerster Überzeugung und nach reiflicher Überlegung. Ich kann einfach nicht anders, und könnte nicht anders, auch wenn ich nicht Pfarrer wäre. Es wäre mir sogar lieber, ich könnte das, was ich noch auf dem Herzen habe, sagen wie ein Prof. Hilty oder Dr. Förster, ohne Pfarrer zu sein, ich würde eher gehört. Den Hauptfehler der neuen Bewegung erblicke ich in ihrem Mangel an Einsicht in die menschliche Sünde bei Erziehern und Kindern! Ich begreife ja sehr wohl, warum in der Literatur der neuen Bewegung, in Vorträgen und Diskussionen davon nicht die Rede ist, und kann mir auch denken, daß mancher bei aller vorhandenen Einsicht doch nicht wagt, öffentlich zu sagen, was er im Stillen auch fühlt und empfindet. — Alles das aus leicht begreiflichen, naheliegenden Gründen, weil der Mensch überhaupt in der Regel nicht gerne davon redet, am allerwenigsten aber in Zeiten der

Begeisterung und des Aufschwungs. Aber eben so wird es verschwiegen und nicht gesagt, und darum fehlt es. Es hat einst auch der Jugendfürsorge der Aufklärungszeit gefehlt, und darum folgte eine so große Enttäuschung und Ernüchterung. Die Menschen müßten eben viel besser sein, als sie wirklich sind, wenn alle diese vorgeschlagenen Mittel zum Kinderschutz wirklich hinreichten, ja wir brauchten dann eigentlich diese Bemühungen und Bestrebungen nach Gesetzen und Beamten gar nicht mehr, wir hätten den Kinderschutz schon von Natur aus, wenn die Menschen so gut wären, wie sie hier vorausgesetzt werden.

Nur an zwei Beispielen möchte ich zeigen, wo die schwache Seite der neuen Bewegung zu suchen ist. Es werden mir zwar nachher einige für diese Kühnheit die Leviten verlesen. Ich frage: „Wer schützt einst, wenn alle Wünsche der neuen Bewegung in Erfüllung gegangen sind, das Kind vor der Allgewalt eines anmaßenden, tyrannischen, herrschsüchtigen Generalvormundes?“ Alle Achtung vor dem Berufs-, Amts- und Generalvormund, ich verspreche mir auch nicht wenig von seiner Tätigkeit, und ich kenne genug Fälle in meiner Praxis, wo ich ihn jetzt schon gerne um Schutz für die Kinder ansprache. Allein, wer garantiert uns, daß nicht einmal dieses verantwortungsvolle Amt aus politischen Gründen, die man ja im Staatsleben genugsam kennt, in die Hand eines herrschsüchtigen und anmaßenden Mannes, eines Tyrannen, gelegt wird, der vielleicht anfänglich der rechte Mann zu sein schien, und sich mit der Zeit in seinem Machtgefühl schrankenlos entwickelt, und dann das letzte Wort hat über Wohl und Wehe von Hunderten eltern- und wehrloser Kinder, was ein feinfühler, taktvoller Mann bescheiden ablehnen würde und zwar gerade eben aus Gewissenhaftigkeit und Verantwortlichkeitsgefühl? Arme, geknechtete Kindesseele, die dann vergeblich in stiller Nacht gen Himmel schreit!

„Und wer schützt einst die Erwachsenen vor der Anmaßung zuchtloser Kinder,“ die im Gefühl ihrer Rechte, ihre Eltern auszuwählen und sie erziehen zu dürfen (Ellen Key) keinerlei körperliche Züchtigung mehr fürchten zu müssen, unerzogen bleiben, d. h. nur die niedrigen Triebe der Menschenseele, die auch bei den Besten sich finden, entwickeln? Arme alte, schutzlose Eltern, die, der Willkür, dem Undank und der Rücksichtslosigkeit der Kinder ausgesetzt, mit Tränen ins Grab sinken! Kurz! Wer schützt uns und die Kinder vor den Anmaßungen

der zuchtlosen Menschennatur, also auch vor Zuchtlosigkeit und Selbstsucht?

Wir haben bisher geglaubt, im letzten Grunde die Religion, der Glaube, das religiöse Gefühl, das eben auch zur harmonischen Ausbildung aller menschlichen Seelenkräfte gehört. Oder sind es etwa Gesetze und Beamte? Sind es moralpädagogische Vorträge und Übungen? Oder ist es die Liebe? Wir fühlen alle, ja, sie ist es! Pestalozzi sagt von ihr: „Sie hat göttliche Kraft, wenn sie wahrhaft ist und das Kreuz nicht scheut.“ Aber wo ist die Liebe? Wieder sagt Pestalozzi: „Des Menschen beste Kräfte ersterben, wenn er seinen Bruder nicht liebt, und er liebt seinen Bruder nicht, wenn er Gottes nicht achtet.“ (Vgl. Dreist, Gottesverehrungen, Fragment über Religion aus Pestal. Schriften gesammelt, pag. 158.) In diesen Worten ist der geheimnisvolle, innerliche, von Gott ewig gewollte Zusammenhang zwischen Liebe und Glauben, Sittlichkeit und Religion aufgedeckt. Männer wie Franke, Vincenz di Paula, Pestalozzi, Barnardo, Commandi haben doch auch gewußt, warum sie im Glauben arbeiteten, und ihre Kinder im Glauben an den Vatergott im Himmel erzogen. Und wir haben es bisher auch gewußt, und wollen dabei bleiben. Wie Oberlin in der Zeit der Revolution, da der Gottesdienst abgeschafft war, sagte, er wüßte nicht, was er und seine Gemeinde anderes, besseres tun könnten, als sie bisher getan, wenn sie am Sonntag in der Kirche beim Worte Gottes, Gebet, im Glauben und in der Liebe sich vereinigten, so wüßte ich in unserer Zeit nicht, was wir anderes, besseres tun könnten, als wir bisher getan. Wir wollen froh und dankbar sein, daß wir den christlichen Glauben und die christliche Liebe in unsern Anstalten noch haben, und wir wollen dabei bleiben.

Ich sage das nicht, um die Fürsorge der Menschen für die Kinder, den modernen Kinderschutz zu unterdrücken oder zu entwerten, aber der beste Kinderschutz bei Eltern und Kindern ist doch der kindliche Glaube an Gott den Vater im Himmel, vor dessen Thron die Schutzengel unsrer Kinder allzeit stehen, und dessen heiliges Angesicht sie allzeit schauen.

Damit die Nilbewässerung nun auch in gepflügten Boden einsickere und wirklich fruchtbar wirke, damit der Kinderschutz nicht verflache, sondern vertieft werde, damit die Kinderschutzbewegung nicht an unseren Seelen vorüberfahre, sondern in unsre und unsrer Kinderherzen eindringe, sage ich: Der beste Menschen-

und Kinderhüter ist doch der Vater im Himmel. Es bleibt doch wahr, daß Gott, wie die Alten zu sagen pflegten, am besten für die Kinder sorgt, (trotz Reicher, pag. 10, der an Jerem. Gotthelf erinnert).

Bessere Worte über den Kinderschutz hat wohl kaum je ein Kinderfreund gesprochen, als der größte Kinderfreund Jesus Christus. Pestalozzi, sein Jünger, hat sie nur in seiner viel zu wenig beachteten, allzu umfangreichen, von vielen nie gelesenen Schrift über den Kindermord zu weitläufig ausgeführt. Sie lauten kurz Matth. 18, 5, 6 und 10: „Wer ein solches Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf! Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt, und er ersäuft würde im Meer, da es am tiefsten ist. Sehet zu, daß ihr nicht jemand von diesen Kleinen verachtet. Denn ich sage euch, ihre Engel im Himmel sehen allezeit das Angesicht meines Vaters im Himmel.“

Meine *Schlussthese* lautet: „Die Anstaltserzieher können die Bewegung „Kinderschutz“ nur von ganzem Herzen begrüßen, weil sie darin die Bestrebung zu Gunsten einer guten Erziehungsfürsorge der Kinder erblicken, von der sie selber ausgegangen und getragen sind, und fühlen sich mit ihr eins in der grossen, unbegrenzten, unsterblichen Liebe zum Kinde. Sie fürchten keine sogenannte Konkurrenz, sondern freuen sich im Interesse der Kinder der Schar von neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der Mannigfaltigkeit und Verteilung, Erneuerung und Verbesserung der Arbeit; sie gehen allen Neuerungen und Veränderungen ruhig entgegen im Bewusstsein, dass für die Kinder nur das Beste im Wettkampf aller Edlen gut genug ist und bleibenden Wert hat. Dagegen überschätzen sie nie das Neue schon darum, weil es nicht alt ist, und die Massenbewegung schon darum, weil sie nicht verborgen bleibt, denn sie unterschätzen nicht die stille Arbeit der Fürsorge und Erziehung an Kindern durch gute Mütter und Väter, auch in Anstalten, von denen kein Mensch redet. Aus langjähriger Erfahrung und als alte Praktiker hennen sie die Schwächen der blossen Theorie, sehen wie bei allen menschlichen Bestrebungen also auch hier die Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit und hoffen darum, dass der grossartig einseitigen Betonung der Rechte eine solche der Pflichten der Kinder, der sozialen eine individuelle Fürsorge, und der zentralisierenden Organisation die intensive Einzelfürsorge wieder

folge, die Ausgangspunkt und Endziel jeden Kinderschutzes ist. Den Hauptfehler der neuen Bewegung aber erblicken sie in ihrem Mangel an Einsicht in die menschliche Sünde bei Erziehern und Kindern (wer schützt einst die Kinder vor einem allgewaltigen Generalvormund? Wer schützt einst die Eltern vor der Anmassung der zuchtlosen Kinder?), und werden darum, damit der Kinderschutz vertieft werde, fest bleiben bei den alten Grundsätzen des gesunden Menschenverstandes, der harmonischen Entwicklung aller Seelenkräfte, der christlichen Religion und des Glaubens an den Gott, der in dem liebevollen Herzen Jesu aller Kinder Ernährer, Erzieher, Hüter und Vater ist, und dessen Angesicht die Schutzengel der Kinder allzeit schauen. (Matth. 18, V. 10.)

Zur Diskussion: „Die Schranken des Kinderschutzes“ und „die Religion in der Anstaltserziehung“.

Die in dem Referat über „Kinderschutz und Anstaltserziehung“ von Pfr. H. Fichter angeführten Schriften.

Avenarius Kunstwart, Erstes Maiheft 1909 Georg Callwey, München.
Barnardo's homes, 22th Annual report 1888. London, Stepney Causeway
18—26.

Deutsch, Julius, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. Rascher & Co.,
Zürich, 1907.

Du Camp Maxime, La charité privée à Paris. Librairie Hachette,
Paris, 1892.

Festgabe Schweizer. Dichter für den Bazar zu Gunsten der Jugendfürsorge
Basel, 28. IV. — 1. V. 1909.

Förster, F. W., Dr., Jugendlehre. Reimer, Berlin, 1905.

Hertzberg, G. F., August Hermann Francke und sein Hallisches Waisenhaus. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1898.

Jugendfürsorge, Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs
in Jugendfürsorge, 31. Aug. bis 12. Sept. 1908 in Zürich, veranstaltet von der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.
Zürcher & Furrer, Zürich, 1908.

Key, Ellen, Das Jahrhundert des Kindes. Volksausgabe Fischer, Berlin,
1907.

Klumker, Christian, J., Dr. phil., Erfahrungen mit der Fürsorge-
erziehung in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechts-
reform. Karl Winter's Universitäts-Buchhandlung in Heidelberg,
1904.

- Kuhn-Kelly, Beiträge zur Kindererforschung und Heilerziehung, Jugendschutz-Kommission als vollwertiger Ersatz für Jugendgerichtshöfe. Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann) Herzogl. Sächsischer Hof-Buchhändler, Langensalza, 1909.
- Lhotzky, Heinrich, Die Seele deines Kindes. Langewiesche, Düsseldorf, Leipzig, 1908.
- Niedermann, Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armen-erziehung und Armenversorgung. Zürcher & Furrer, Zürich, 1896.
- Reicher, Heinrich, Dr., Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Erster Teil: 1. Deutsches Reich, Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. 2. Der Kinderschutz in England. 3. a) Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. b) Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. c) Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz. Anhang: I. Das Norwegische Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder. II. Die „George Junior Republic“ in Amerika. Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 1904.
- Die Tendenzen der Jugendfürsorge, in Zeitschrift für Politik. II. Bd. Heft 1. Carl Heymann, Berlin, Dezember 1908.
- Seyffarth, Pestalozzi's sämtliche Werke, Bd. I—XVIII. Adolph Müller, Brandenburg a. H., 1869.
- Silbernagel, Alfred, Dr., Ein Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung. Franz Wittmer, Basel, 1908.
- Uhlhorn, G., Dr. theol., Die christliche Liebestätigkeit, 2. Auflage. Gundert, Stuttgart, 1895.
- Wichern, J., Marksteine. Neues Festbüchlein des Rauhen Hauses 1833—1898. Verlag der Agentur des Rauhen Hauses in Horn bei Hamburg, 2. verm. Aufl. 1898.
- Wild, A. Pfr., Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt. Rascher & Co., Zürich, 1907.
- von Wolfring, Lydia, Was ist Kinderschutz? Rechtsschutz der Jugend. Populäre Abhandlungen in Fragen und Antworten über die wichtigsten Punkte der neuen sozialen Bewegung. Mit einem Anhang: Schutz des Kindes durch die österreichische Justizverwaltung. Verlag des Pestalozzi-Vereins zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Für den Buchhandel: k. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung Carl Fromme, Wien-Leipzig, Wien, 1905.
- Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Herausgegeben von der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien. 1. Jahrgang 1909, Nr. 1 und 2.
- Zivilgesetzbuch, Schweizerisches, vom 10. Dezember 1907.